

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0024/18</b> öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Frau Ulrike Brand
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	04.01.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	30.01.2018	Vorberatung	
Stadtrat	08.02.2018	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern  
Erneutes Beteiligungsverfahren einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern  
- Stellungnahme der Stadt Ingolstadt -  
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

### Antrag:

1. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern wird zur Kenntnis genommen.
2. Folgende Belange werden von der Stadt Ingolstadt zur Teilfortschreibung vorgebracht:
  - 2.1 Für die Ausführungen in der Begründung zum LEP wird vorgeschlagen, dass – entsprechend der Begründung für die Oberzentren – formuliert wird, dass die überregionale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen ist, damit das Regionalzentrum auf die Region und Bayern ausstrahlen kann.
  - 2.2 Die neuen Ausnahmen zum Anbindegebot werden weiterhin nicht befürwortet, da sie dem Ziel der Vermeidung von Zersiedelung widersprechen.
  - 2.3 In der Teilfortschreibung des LEP ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Möglichkeit eine unterirdische Trassenführung zu wählen ist.

gez.

Renate Preßlein-Lehle  
Stadtbaurätin

## Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

ja

nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                      Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                      Euro müssen zum Haushalt 20                      wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Kurzvortrag:

### Anlass der Teilfortschreibung

Die Bayerische Staatsregierung hat die Durchführung einer Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) beschlossen. In diesem Zusammenhang wurden bereits Beteiligungsverfahren zu den Themen Zentrale Orte, Raum mit besonderem Handlungsbedarf, Anbindegebot und Höchstspannungsfreileitungen sowie zu den Themen Alpenplan und Fluglärmschutzbereiche durchgeführt.

Der Bayerische Landtag hat am 09.11.2017 dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) mit Maßgaben zugestimmt. Durch die Maßgaben ergeben sich noch Änderungen an der Teilfortschreibung, die eine weitere Beteiligungsrunde erfordern.

### Neue Festlegungen der Teilfortschreibung des LEP erfolgen zu

1. § 3 der Verordnung über das LEP (Fluglärmschutzbereiche),
2. den Zentralen Orten,
3. den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf,
4. dem Vorrangprinzip,

5. der Vermeidung von Zersiedelung,
6. der Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte),
7. dem Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur,
8. dem Alpenplan.

### **Wesentliche Inhalte der Teilfortschreibung und Stellungnahme der Stadt Ingolstadt**

Die Stellungnahme der Stadt Ingolstadt greift die für die Stadt Ingolstadt wesentlichen Inhalte aus den neuen Zielen, Grundsätzen und der dazugehörigen Begründung der Teilfortschreibung auf und bewertet diese im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Stadt Ingolstadt. Der Vorschlag zur *Stellungnahme der Stadt Ingolstadt* ist jeweils kursiv dargestellt. Die Punkte 1, 3, 4 und 8 betreffen die Stadt Ingolstadt nicht. Sie werden im Folgenden nicht weiter behandelt.

### **Zu 2. Festlegungen zu den Zentralen Orten (LEP 2.1 einschließlich Anhang 1 „Zentrale Orte“ sowie Anhang 2 „Strukturkarte),**

Gemäß § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern sind die Mittel- und Oberzentren neu festzulegen. Hierfür ist eine Überarbeitung der Festlegungen im Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ erforderlich. Das zentralörtliche System wird durch die Aufnahme der zwei neuen Stufen „Regionalzentrum“ und „Metropole“ von drei auf fünf Stufen erweitert. Ingolstadt wird künftig im LEP als Regionalzentrum eingestuft.

Metropolen sollen als Standorte überregional bedeutsamer Einrichtungen zur Sicherung der Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa beitragen. Regionalzentren sollen in ihrer überregional bedeutsamen Versorgungsfunktion weiterentwickelt werden und zur Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen. Für Oberzentren wird ein expliziter Entwicklungsauftrag in die Regelungen aufgenommen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch das Beibehalten bereits ausgewiesener Mittel- und Oberzentren zur langfristigen Aufgabenwahrnehmung.

Definition Regionalzentrum im Grundsatz 2.1.9: „Die Regionalzentren sollen als überregional bedeutsame Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen. Hierzu können die Regionalzentren mit ihrem Umland Kooperationsräume bilden.“

In der Begründung finden sich folgende Ausführungen: „Regionalzentren ragen auf Grund ihrer Größe (mehr als 100.000 Einwohner) und überregionalen Bedeutung deutlich aus den übrigen Oberzentren heraus. Sie übernehmen wie die Mittel- und Oberzentren die Versorgungsfunktion für den gehobenen und spezialisierten Bedarf. Zudem verfügen sie über eine hochrangige Infrastrukturausstattung. Sie sind bedeutende Wirtschaftsstandorte und Standorte von Universitäten oder großen Fachhochschulen. Regionalzentren erreichen jedoch nicht den Status einer Metropole. Regionalzentren spielen aber eine besondere regionale Rolle. Ihnen kommt auch aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke und infrastrukturellen Ausstattung eine besondere Entwicklungsfunktion für ihr Umland zu. Sie sind geeignet als dynamische Kerne für Kooperationsräume mit ihrem Umland.“

#### Stellungnahme:

*Die Festlegung Ingolstadts als „Regionalzentrum“ wird ausdrücklich begrüßt. Mit dieser Herausstellung Ingolstadts – neben Regensburg und Würzburg – wird die Stellungnahme der Stadt Ingolstadt vom 27.10.2016 aufgegriffen, wonach Städte wie Ingolstadt aufgrund ihrer besonderen Position in Bayern im LEP stärker zu berücksichtigen sind.*

*Zusammen mit den Städten Würzburg und Regensburg hat die Stadt Ingolstadt den Vorstoß unternommen, dass der Begriff Regionalzentrum durch den Begriff Regiopol ersetzt wird. Als*

*Begründung wurde angeführt: Die neue Begrifflichkeit innerhalb der Zentrenhierarchie des LEP soll zum einen die große wirtschaftliche Bedeutung, das hohe Innovationspotenzial und die besonderen Infrastruktureinrichtungen der drei Städte aufgreifen. Die Bezeichnung „Regiopole“ beinhaltet stärker als der Begriff Regionalzentrum die großstädtische Komponente, ohne dabei den regionalen Aspekt aus den Augen zu lassen. Diese Anregung wurde jedoch nicht aufgegriffen.*

*Für die Ausführungen in der Begründung zum LEP wird vorgeschlagen, dass entsprechend der Begründung für die Oberzentren formuliert wird, dass die überregionale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen ist, damit das Regionalzentrum auf die Region und Bayern ausstrahlen kann. Dies ist auch im Zusammenhang mit der räumlichen Ausdehnung der Gebietskategorie „Teilraum mit besonderem Entwicklungsbedarf“ und damit der Stärkung dieser Gebietskulisse zu sehen. Es ist jedoch aus Sicht der Stadt Ingolstadt nachwievor zu beachten, dass wachstumsstarke Städte wie Ingolstadt vor große Herausforderungen gestellt sind, weil beispielsweise Wohnraum geschaffen werden muss, besonders auch für sozial Schwache, oder auch die entsprechende technische und soziale Infrastruktur vorgehalten werden muss und diese Städte aufgrund der sich stellenden Herausforderungen auch zielgerichtet gefördert werden müssen.*

#### **Zu 5. zur Vermeidung von Zersiedelung (LEP 3.3),**

Das Anbindegebot besagt grundsätzlich, dass Gewerbe- und Industriegebiete nicht frei in der Landschaft stehen dürfen, sondern an eine Siedlung angebunden sein müssen. In der Teilfortschreibung werden zusätzliche Ausnahmen vom sogenannten „Anbindegebot“ in das LEP aufgenommen. Begründet wird dies damit, dass der Standort Bayern im internationalen Wettbewerb erfolgreich bestehen kann und auch die Ansiedlung von Gewerbegebieten gerade in ländlichen Teilräumen dadurch gefördert wird und Arbeitsplätze geschaffen werden können. Diese Ausnahmen wurden bereits in der Stellungnahme der Stadt Ingolstadt vom 27.10.2017 benannt: Im Entwurf zur LEP-Teilfortschreibung gelten Ausnahmen nun auch

- für Gewerbe- und Industriegebiete an Ausfahrten von Autobahnen und vierstreifigen Straßen sowie Gleisanschlüssen; die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten gemäß dieser Ausnahme ist laut LEP-Begründung auf das unmittelbare Umfeld der Anschlussstellen beschränkt;
- für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und
- für große Freizeit- und Tourismusprojekte, die spezifische Standortanforderungen haben oder wegen eigener schädlicher Umwelteinwirkungen (Lärm) nicht angebunden werden können.

In der aktuellen Teilfortschreibung werden die Kriterien ergänzt, dass das Gewerbegebiet ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes geplant ist sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist.

#### Stellungnahme:

*Die Stadt Ingolstadt hat sich bereits in bisherigen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zu den Änderungen des LEP-Entwurfs kritisch zu den neuen Ausnahmeregelungen zum Anbindungsziel geäußert, da sie dem Ziel der Vermeidung von Zersiedelung widersprechen (Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2013 und vom 27.10.2016). Die Stadt Ingolstadt hält an dieser Aussage auch für die aktuelle Teilfortschreibung fest.*

#### **Zu 6. Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte, LEP 5.3.1)**

Die Änderung besteht in folgendem Sachverhalt: Die Definition des Begriffs „Einzelhandelsgroßprojekt“ erfolgt nicht wie bisher in der Begründung, sondern wird entsprechend der Definition in der Baunutzungsverordnung (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO) in Ziel 5.3.1 konkretisiert. Gleichzeitig wird bei der ersten Ausnahme von Ziel 5.3.1 für Betriebe, die überwiegend dem Verkauf von Waren der Nahversorgung dienen, durch eine präzisere Definition klargestellt.

Auch die Ausnahme, dass Betriebe bis 1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfes dienen, in allen Gemeinden zulässig sind, erhält eine präzisere Definition.

Stellungnahme:

*Da es sich um keine neuen inhaltlich-räumlichen sondern um definitorische Änderungen handelt, die zum Ziel haben, den Willen des Normgebers eindeutiger zum Ausdruck zu bringen, ist keine Stellungnahme der Stadt Ingolstadt erforderlich.*

**Zu 7. zu Höchstspannungsfreileitungen (LEP 6.1.2)**

Mit dem neuen Grundsatz 6.1.2 „Höchstspannungsleitungen“ wird ein vorsorgeorientierter Grundsatz zum Bau von Höchstspannungsfreileitungen ergänzt. In der aktuellen Teilfortschreibung werden Aussagen für eine ausreichende Wohnumfeldqualität in den Grundsatz aufgenommen, die bisher nur in der Begründung aufgeführt waren.

Der Grundsatz liefert mit 400 m den Abstandswert, der zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbebauung einzuhalten ist, wenn diese im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegt und in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Gleiches gilt für Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans dem Wohnen oder vorgeannten Einrichtungen dienen. Zu allen anderen Wohngebäuden, ist von einer ausreichenden Wohnumfeldqualität auszugehen, wenn ein Abstand von mindestens 200 m zu Höchstspannungsfreileitungen eingehalten ist.

Stellungnahme:

*Hier besteht nachwievor keine direkte Betroffenheit für Ingolstadt. Ein bevölkerungsverträglicher Ausbau beinhaltet auch eine unterirdische Trassenführung. Die Stadt Ingolstadt hält die Stellungnahme vom 27.10.2016 aufrecht, dass zu prüfen ist, dass im LEP ein Hinweis darauf aufzunehmen ist, dass eine unterirdische Trassenführung zu wählen ist, wo dies möglich ist.*